

EINWOHNERGEMEINDE BIRSFELDEN

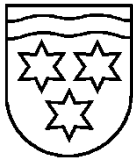
ERLÄUTERUNGEN

ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

VOM 14. DEZEMBER 2020, 19.30 UHR

IN DER SPORTHALLE

STERNENFELDSTRASSE 9, 4127 BIRSFELDEN



Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2020

TRAKTANDENLISTE

- | | | |
|---|--------|---------|
| 1. Beschlussprotokoll der letzten
Gemeindeversammlung vom 21. September 2020 | Seiten | 3 - 6 |
| 2. Antrag auf Nichterheblicherklärung:
Antrag Umzonung Parzelle 1550 | Seiten | 7 - 10 |
| 3. Statuten Zweckverband Altersversorgungsregion | Seiten | 11 - 23 |
| 4. Budget 2021, IAFP 2021 - 2025 | Seiten | 24 - 33 |
| 5. Mitteilungen des Gemeinderates | | |
| 6. Anträge | | |
| 7. Diverses | | |

Birsfelden, 3. November 2020, GRB Nr. 396

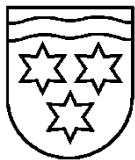
GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:

Ch. Hiltmann

Der Verwalter:

M. Schürmann



TRAKTANDUM NR. 1

PROTOKOLL DER 1. GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 21. September 2020

1. **Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2019**

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung einstimmig den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

://: Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2019 wird grossmehrheitlich und mit wenigen Enthaltungen genehmigt.

2. **Sondervorlage: Abschluss Studienauftrag „Areal Hardstrasse“ und Kredit für die Erarbeitung des Quartierplans Hardstrasse**

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung einstimmig den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

://: Grossmehrheitlich und mit wenigen Enthaltungen wird beschlossen:

1. Dem Ergebnis der Projektüberarbeitung „Areal Hardstrasse“ wird grundsätzlich zugestimmt.

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung mit 11 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

://: Grossmehrheitlich mit 1 Nein-Stimme und wenigen Enthaltungen wird beschlossen:

2. Für die Erarbeitung des Quartierplans Areal Hardstrasse und die Baurechtsnehmerevaluation werden CHF 570'000.- bewilligt.

Diese Beschlüsse unterstehen dem fakultativen Referendum.

3. Teilrevision „FEB-Reglement“

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

Detailberatung

Die vorgeschlagenen Änderungen werden einzeln besprochen und ohne Änderungsanträge genehmigt.

Schlussabstimmung

Die Gemeindegemeinschaft empfiehlt der Gemeindeversammlung mit 11 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

://: Grossmehrheitlich und mit wenigen Enthaltungen wird beschlossen:

1. Das teilrevidierte Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement) wird genehmigt.

Die Gemeindegemeinschaft empfiehlt der Gemeindeversammlung mit 11 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

://: Grossmehrheitlich und mit 1 Enthaltungen wird beschlossen:

2. Nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz wird das teilrevidierte FEB-Reglement per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Diese Beschlüsse unterstehen dem fakultativen Referendum.

4. Revision Reglement globaler Leistungsauftrag

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

Detailberatung

Zu den vorgeschlagenen Reglementsanpassungen wird im Rahmen der Detailberatung über die folgenden Änderungsanträge abgestimmt:

- A. Bucher beantragt die 4. Leistung im Aufgabenbereich „Räumliche Entwicklung und Baugesuche“ wie folgt zu formulieren: „Stellungnahme und Entscheid zu Kleinbaugesuchen sowie Stellungnahme und allfälliger Entscheid zu Baugesuchen.“

://: Der Antrag wird grossmehrheitlich, mit 1 Ja-Stimme und wenigen Enthaltungen abgelehnt.

- R. Schacher beantragt im Aufgabenbereich „Räumliche Entwicklung und Baugesuche“ die bisherige Leistung „Stellungnahme zu Baugesuchen“ unverändert zu belassen.

://: Der Antrag wird grossmehrheitlich, mit wenigen Ja-Stimmen und Enthaltungen abgelehnt.

- R. Broder beantragt im Aufgabenbereich „Sicherheit“ die neu vorgeschlagene, 2. Wirkung wie folgt zu formulieren: „Die Gemeindestrassen werden vom Ausweichverkehr entlastet“

://: Der Antrag wird grossmehrheitlich und mit 1 Enthaltung angenommen.

- N. Roditscheff beantragt im Aufgabenbereich „Abfallvermeidung und Abfallbeseitigung“ die Wirkung wie folgt zu formulieren: „Einwohnerinnen und Einwohner sowie das Gewerbe entsorgen gesetzeskonform, umwelt- und bedarfsgerecht und leisten damit einen Beitrag zur Reduktion der Abfallmenge.“

://: Der Antrag wird mehrheitlich, mit einigen Nein-Stimmen und Enthaltungen angenommen.

- R. Schacher beantragt im Aufgabenbereich „Strassen, Grünflächen und Verkehr“ die 1. Leistung wie folgt zu formulieren: „Nachhaltige Planung, Unterhalt und Sanierung der Gemeindestrassen und Grünanlagen sowie aktive Mitwirkung und Planung bei Kantonsprojekten.“

://: Der Antrag wird grossmehrheitlich, mit wenigen Ja-Stimmen und Enthaltungen abgelehnt.

Schlussabstimmung

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung einstimmig die Anträge des Gemeinderates zu genehmigen.

://: Einstimmig wird beschlossen:

1. Die Totalrevision des Reglements betreffend den globalen Leistungsauftrag wird genehmigt.

://: Einstimmig wird beschlossen:

2. Das neue Reglement wird nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Diese Beschlüsse unterstehen dem fakultativen Referendum.

5. Geschäftsbericht & Jahresrechnung 2019

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung einstimmig die beiden Anträge des Gemeinderates zu genehmigen.

://: Einstimmig wird beschlossen:

1. Die Jahresrechnung 2019, die mit einem Überschuss von CHF 2'716'712 abschliesst, wird genehmigt.
2. Der Geschäftsbericht 2019 wird genehmigt.

6. Tätigkeitsbericht 2019 der Geschäftsprüfungskommission

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung einstimmig den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

://: Einstimmig wird beschlossen:

Der Tätigkeitsbericht 2019 der Geschäftsprüfungskommission wird zur Kenntnis genommen.

7. Anträge

GP Ch. Hiltmann informiert, dass folgende Anträge eingereicht wurden:

- „Anpassung Reklamereglement: Verbot des wilden Plakatierens“ (eingereicht durch FDP Birsfelden)
- „Birsfelden beantragt beim Kanton Unterschutzstellung des Gesamtareals des Kraftwerks Birsfelden unter den Denkmalschutz (inkl. Umgebungsschutz)“ (eingereicht durch Ch. Meury und F. Büchler)
- „Gemeinde leitet Schritte zum Kauf des Areals Sternenfeld West ein“ (eingereicht durch Ch. Meury und F. Büchler)
- „Umzonung Parzelle 1550 in Erholungs- und Grünzone“ (eingereicht durch Ch. Meury und F. Büchler)

Zudem wurden zwei Anfragen eingereicht, welche an der Gemeindeversammlung vom Dezember 2020 beantwortet werden sollen:

- „Finanzpolitische Standortbestimmung angesichts der Herausforderungen durch Corona“ (eingereicht durch die SVP Birsfelden)
- „Aktueller Stand zum Legislaturziel Staatsgrube“ (eingereicht durch die SVP Birsfelden)

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 21. September 2020 wird genehmigt.

Birsfelden, 21. September 2020

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:

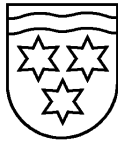


Ch. Hiltmann

Der Verwalter:



M. Schürmann



TRAKTANDUM NR. 2

Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung auf Umzonung der Parzelle 1550: Antrag des Gemeinderates auf Nichterheblicherklärung

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 14. Juli 2020 haben Ch. Meury und F. Bächler einen Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung vom 21. September 2020 eingereicht. Sie beantragen, dass die Parzelle 1550 aus der Spezialzone „Kraftwerk und Erholungseinrichtungen“ in die Zone „Erholungs- und Grünzone“ umgezont wird.

Die Parzelle 1550 befindet sich südlich der Schleuse und gehört der Kraftwerk Birsfelden AG. Sie umfasst im Wesentlichen den Parkplatz an der Hofstrasse, die Liegenschaften Hofstrasse 60 und 60b, sowie das angrenzende Land mit Biotop, Tennisplätzen und Schrebergärten. Die Parzelle 1550 ist im nachfolgenden Kartenausschnitt rot eingerahmt.

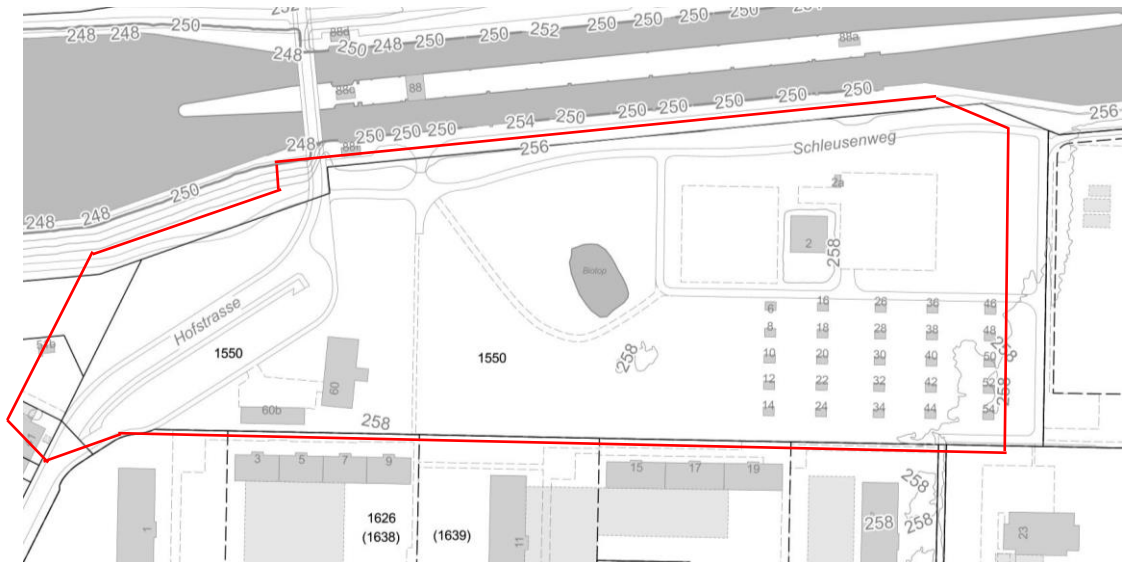


Bild 1: Parzelle 1550 (rot eingerahmt)

Der Antrag von Ch. Meury und F. Büchler lautet im vollen Wortlaut wie folgt:

Betrifft: Umzonung Areal 1550

Sehr geehrter Gemeinderat, Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit erlauben wir uns, z.H. der nächsten Gemeinderatssitzung, respektive Gemeindeversammlung, einen weiteren Antrag zu stellen.

Der Siedlungsdruck in der Gemeinde Birsfelden hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Die Areale entlang des Rheins stehen dabei seit geraumer Zeit im Fokus der verschiedenen Arealentwickler & Planer. Dabei entstehen durch divergierende Interessen zahlreiche Zielkonflikte. Die Situation ist verworren und es gilt hier Klarheit herzustellen. Wir fänden es daher sinnvoll, wenn die Gemeindeversammlung über die zukünftige Nutzung der Grünräume entlang des Rheins (vom Hafen bis zum Birsköppli) entscheiden und die verschiedenen widersprüchlichen Aussagen in Bezug auf die Nutzung insbesondere der Parzelle 1550 (entlang der Schleusenanlage) bereinigen würde.

Um einen Diskurs in Gang zu bringen und damit eine Klärung zu erreichen, haben wir einen Antrag für eine Zonenbereinigung der Parzelle 1550 eingebracht. Eine Zonenänderung soll die Parzelle 1550 der Spekulation nachhaltig entziehen und der Birsfelder Bevölkerung die Naherholungszone auch zukünftig uneingeschränkt zur Verfügung stellen.

Erläuterung und Antrag: Kraftwerk Birsfelden und Umgebung — Parzelle 1550

Das Kraftwerk ist lediglich kommunal geschützt. Aber weder der kommunale Schutz, noch der Eintrag ins ISOS, noch ins Kulturgüterschutzinventar erzeugen einen Umgebungsschutz.

Die Parzelle 1550 (entlang der Schleusenanlage) gehört der Kraftwerk Birsfelden AG und liegt in der «Spezialzone Kraftwerk und Erholungseinrichtungen». Das Reglement sagt dazu: «1. In dieser Zone sind Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit der öffentlichen Energiewirtschaft und dem Betrieb der Schifffahrtsanlagen sowie Erholungseinrichtungen zulässig. 2. Das bestehende Gebäude Nr. 60 beim Parkplatz kann mit Wohn- und/oder Büronutzung belegt werden, auch wenn kein weiterer Bedarf des Kraftwerks besteht. Ein Ersatzbau für eventuell später notwendig werdende Büronutzung ist nicht möglich. Geringfügige Erweiterungen am bestehenden Gebäude (zusätzlicher Erschliessungsbau mit Treppe und Lift, Gebäudeerhöhung um ca. 1.50 Meter, energetische Verbesserungen) sind zulässig. Als Autoabstellplatz ist ein freistehender Garagenbau für maximal 8 Personenwagen westlich des bestehenden Gebäudes möglich. Die Erschliessung erfolgt über den Parkplatz (Parzelle 1550).» Eine Wohnüberbauung würde in jedem Fall eine Zonenplanrevision verlangen.

Das Areal am Stausee befindet sich an exklusiver Lage am Rhein an der Schnittstelle zwischen Rheinpark, Hafenaerial und Sternenfeldquartier. An dieser Schnittstelle könnte gemäss einer Projektstudie (2019) von Losinger Marazzi und dem Architekturbüro SSA aus Basel ein neues Wohnquartier in Birsfelden entstehen. Die Presse hat verschiedentlich darüber berichtet.

Die Kraftwerk Birsfelden AG interessiert sich offensichtlich für die Entwicklung der Parzelle Nr. 1550 auf der Festlandseite der Schleuse im Flurgebiet «Am Stausee» in Birsfelden. Die Parzelle wird heute für Familiengärten, eine Tennisanlage mit Baurecht bis Ende 2033, ein Bürogebäude und einen Parkplatz genutzt. Sie ist mit öffentlichen Strassen und Wegen erschlossen, die aus dem Zentrum in das Naherholungsgebiet zur Insel, zu den Schleusen und zum Kraftwerk führen. Auf dem Areal befindet sich ein Naturbiotop, das von der Bevölkerung sehr geschätzt wird. Die Parzelle weist eine Fläche von 38'726 m² auf und lässt, gemäss Projektbeschrieb, eine Bebauung mit bis zu mehreren hundert Wohnungen zu. Das evoziert einen erheblichen Zielkonflikt: Die Parzelle 1550 ist essentieller Bestandteil einer Naherholungszone für die Birsfelderinnen und Birsfelder. Sie geht über in den Grüngürtel des Rheinparks und endet auf Birsfelder Seite beim Birsköppli.

Das Areal befindet sich gemäss dem Stadtentwicklungskonzept (STEK) Birsfelden aber auch im Entwicklungsgebiet Rheinufer. Das STEK sieht vor, dass hier architektonisch hochwertige Siedlungen mit dem attraktiven Freiraum zu verknüpfen und dadurch interes-

sante Wohnraumangebote zu schaffen. Dies zumindest die Interpretation der Entwickler der Projektstudie «Kraftort am Rhein».

Widersprüchlich sind einerseits die Ideen des STEK, wie auch die Anliegen der Bevölkerung nach einer öffentlichen Naherholungszone. Andererseits aber auch der Projektideen der Kraftwerk Birsfelden AG nach einer Kommerzialisierung des Areals durch eine Umzonung in eine Wohnzone. Ebenfalls nicht kompatibel sind die Vorgaben des kürzlich veröffentlichten «Leitbild Natur» mit Bauprojekten im Stile der Projektstudie von Losinger Marazzi & SSA. Vorgaben des «Leitbild Natur»: «Das Gebiet Birschöpfli bis Schleusenweg/Grenze Hafenzzone und die Rheininsel bleiben grundsätzlich als hochwertige Natur- und Grünräume samt ihrer Lebensvielfalt für Tier und Pflanzen erhalten, beziehungsweise werden aufgewertet.»

Wir sind der Meinung, dass die Gemeindeversammlung die Situation abschliessend klären sollte. Es kann nicht sein, dass die Kraftwerk Birsfelden AG in regelmässigen Abständen mit Bauprojekten Druck macht und die Bauparzelle als Baulandreserve betrachtet. Eine Umzonung in eine Grünzone würde die Situation klären und die Parzelle nachhaltig der Spekulation entziehen.

Antrag: Der Gemeinderat beschliesst die Parzelle 1550 aus der Spezialzone «Kraftwerk und Erholungseinrichtungen» zu nehmen und in eine Zone als reine Erholungs- und Grünzone umzuwandeln. Die zukünftige Entwicklung der Parzelle 1550 soll im STEK präzisiert/korrigiert werden. Die Parzelle 1550 steht für Wohnnutzung zukünftig nicht mehr zur Verfügung. Die Gemeindeversammlung soll abschliessend darüber befinden.

Wir hoffen, dass eine Klärung möglich ist und die Parzelle 1550 als Grünraum und Naherholungszone für die Birsfelderinnen und Birsfelder erhalten bleibt.

Die Gemeindeversammlung ist für den Erlass der Gemeindereglemente, damit also auch des Zonenreglementes, zuständig. Der vorliegende Antrag entspricht deshalb einem „richtigen“ 68er-Antrag gemäss Gemeindegesetz.

Erwägungen

Der Gemeinderat hat grundlegendes Verständnis für das Ansinnen der Antragsteller. Seit der Veröffentlichung des STEK, in welchem der zur Diskussion stehende Raum noch als mögliches Entwicklungsgebiet bezeichnet wurde, hat sich der Gemeinderat stark mit der Entwicklungsthematik auseinandergesetzt. Dabei ist er unter anderem zum Schluss gekommen, dass der Raum entlang des Rheins – und dazu gehört auch die Parzelle 1550 - bis auf Weiteres als Erholungs- und Grünzone erhalten bleiben soll.

Diese Haltung findet sich auch im Leitbild Natur wieder. Es wurde im April 2020 veröffentlicht und hält unter anderem im Ziel 10 das Folgende fest: „Die bestehenden Grünflächen am Rhein (Birschöpfli – Rheinpark (unbebauter Bereich nördlich der Rheinpark-Hochhäuser bis und mit Uferböschung) – Rheininsel – Biotop am Stausee – Schleusenweg/Grenze Hafenzzone) bleiben unverbaut.“

Dass die Parzelle 1550 für Wohnnutzung nicht zur Verfügung stehen soll, wird allerdings bereits durch die heute bestehende Spezialzone „Kraftwerk und Erholungseinrichtungen“ sichergestellt. Diese hält fest, dass „(...) Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit der öffentlichen Energiewirtschaft und dem Betrieb der Schifffahrtsanlagen sowie Erholungseinrichtungen zulässig (sind)“.

Im Weiteren haben das Bundesamt für Energie (BFE) sowie das Bundesamt für Verkehr (BAV) der Gemeinde einen gemeinsamen, eingeschriebenen Brief geschrieben. Er lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Grundeigentümerin der Parzelle 1550 ist die Kraftwerk Birsfelden AG. Sie ist im Besitz einer schweizerischen (und deutschen) Konzession zur Wasserkraftnutzung des Rheins.
- BFE und BAV machen auf Art. 26, Absatz 1 des Wasserrechtsgesetzes (WRG) aufmerksam. Dieses hält fest: „Wasserkraftwerke an den Gewässerstrecken nach Artikel 24 Absätze 1 und 2 sind so anzulegen, dass die Schiffbarkeit erhalten bleibt oder ausge-

baut werden kann beziehungsweise die spätere Schiffbarmachung der Gewässerstrecke möglich ist. Insbesondere ist der nötige Raum für den Einbau von Anlagen für die Grossschifffahrt freizuhalten.“

- Birsfelden wird um Kenntnisnahme gebeten, dass
 - o für das Kraftwerk Birsfelden sowohl die Schweizer Bundesbehörden, wie auch die deutschen Behörden zuständig sind.
 - o bei einer allfälligen Revision des Zonenplans eine Freihaltspflicht der Wasserstrasse Basel-Rheinfelden besteht (gemäss Art 26, Abs. 1 WRG)

Aus Sicht des Gemeinderates kann damit das folgende Fazit festgehalten werden:

- Schon die bestehende „Spezialzone Kraftwerk und Erholungseinrichtungen“ lässt keine Wohnüberbauung zu.
- Die Aussagen des BFE/BAV machen deutlich, dass eine Umzonung nicht dem Wasserrechtsgesetz (WRG) entsprechen würde. Mit entsprechenden Einsprachen müsste also gerechnet werden.

In der Gesamtbetrachtung kommt deshalb der Gemeinderat zum Schluss, dass für den Antrag auf Umzonung der Parzelle 1550 keine Vorlage zuhanden der Gemeindeversammlung (GVS) erarbeitet werden soll. Vielmehr soll der GVS ein Antrag auf Nichterheblicherklärung gestellt werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Der Antrag von F. Büchler und Ch. Meury auf Umzonung der Parzelle 1550 in die Zone „Erholungs- und Grünzone“ soll als nichterheblich erklärt werden

*Dieser Beschluss untersteht **nicht** dem fakultativen Referendum.*

Birsfelden, 27. Oktober 2020, GRB Nr. 378

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:

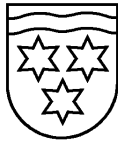


Ch. Hiltmann

Der Verwalter:



M. Schürmann



TRAKTANDUM NR. 3

Genehmigung der Statuten des zu gründenden Zweckverbandes APG-Versorgungsregion Rheintal

Ausgangslage

Seit 01.01.2018 ist das kantonale Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) in Kraft. Das Gesetz schafft die Grundlagen «für die bedarfsgerechte, qualitativ gute und wirtschaftliche Pflege von nicht spitalbedürftigen Personen aller Altersstufen sowie die Betreuung von betagten Personen». Geregelt werden die Aufgaben von Kanton, Gemeinden sowie die Finanzierung der Leistungen.

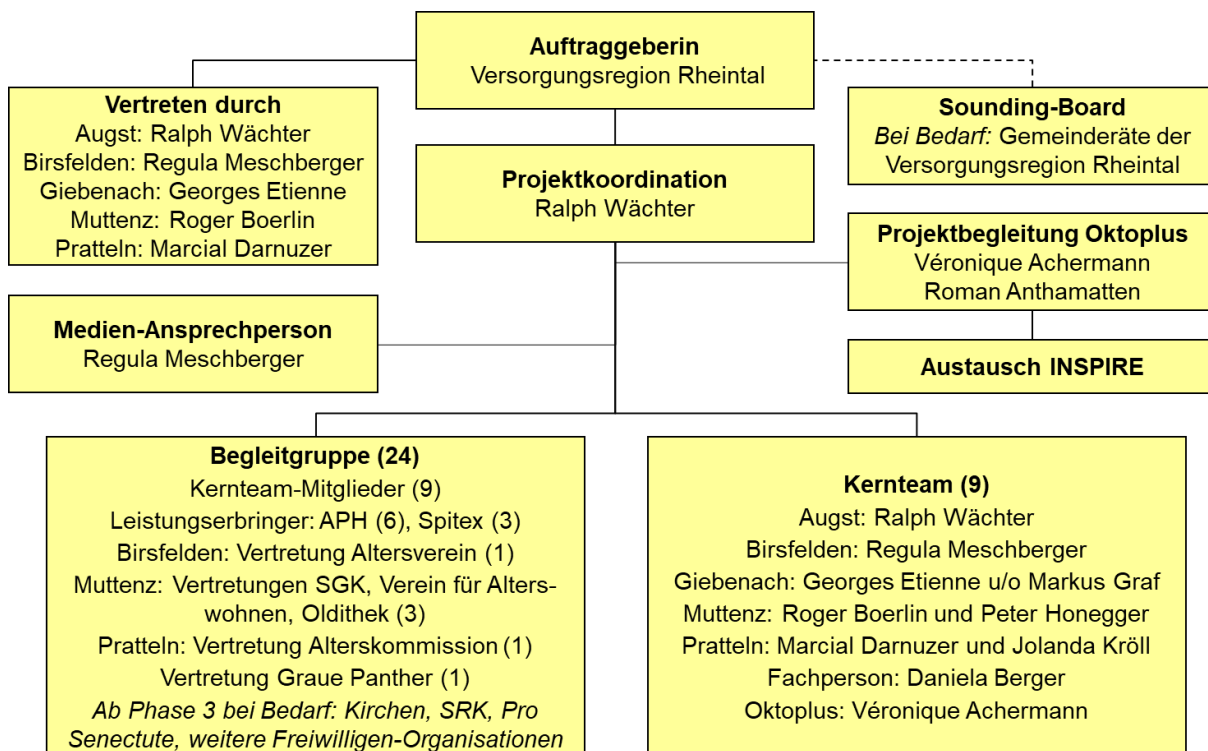
Der §4 hält fest, dass sich die Gemeinden zu Versorgungsregionen zusammenschliessen für die «Planung und Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Angeboten zur Betreuung und Pflege». Bis Ende 2020 müssen sich die Gemeinden in Versorgungsregionen organisiert haben, bis Ende 2021 müssen mit den Leistungserbringenden wie Alterszentren, Spitex-Organisationen usw. Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Können sich die Gemeinden nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat.

Die Gemeinderäte der Gemeinden Augst, Birsfelden, Giebenach, Muttenz und Pratteln haben sich entschlossen, gemeinsam die Versorgungsregion Rheintal zu gründen.

Betreffend Birsfelden, Muttenz und Pratteln hat das einerseits geografische Gründe: Die Gemeinden liegen am Rhein, sie sind untereinander erreichbar mit öffentlichem Verkehrsmitteln. Andererseits gibt es bereits auf verschiedenen Ebenen politische Kontakte und Zusammenarbeitserfahrungen. Augst und Giebenach arbeiten seit vielen Jahren mit Pratteln zusammen (Sekundarschulen, Alters- und Pflegeheime, Spitex usw.). Die Region umfasst rund 47'000 Einwohnerinnen und Einwohner. Diese Grösse ist ideal für gemeinsame Planungen und die gezielte Schaffung und den Unterhalt von Betreuungs- und Pflegeangeboten.

Nach dem Entscheid der Gemeinderäte der fünf Gemeinden wurde die Projektorganisation erstellt mit einer Projektgruppe, dem sogenannten Kernteam, das sich aus den ressortverantwortlichen Gemeinderäten der 5 Gemeinden zusammensetzt, und einer Begleitgruppe, die sich aus den Leitungen der Alters- und Pflegeheime, der Spitexorganisationen und der Freiwilligenorganisationen aus den drei grossen Gemeinden zusammensetzt. Eine externe Projektleitung (Oktoplus) sorgt für die Koordination, begleitet Diskussionen und Entscheide, organisiert die Sitzungen und stellt den klaren Prozessablauf sicher. Theoretisches Wissen wird von Inspire, einer Fachgruppe des Instituts für Pflegewissenschaft der Uni Basel, abgeholt (Teilnahme an Veranstaltungen, die in Zusammenarbeit mit der Volkswirtschaft- und Gesundheitsdirektion organisiert und durchgeführt werden).

Projektorganisation:



Vorgehen:

Der wichtigste Entscheid ist die Form der Zusammenarbeit. Das APG verweist auf die Zusammenarbeitsformen, welche das Gemeindegesetz vorgibt. Zweckverband, Bildung einer Kommission, Abschluss eines Vertrags.

Die Projektgruppe und in der Folge die Gesamtgemeinderäte der fünf Gemeinden führten intensive Diskussionen über die Rechtsform der Versorgungsregion und wogen die Vor- und Nachteile der verschiedenen Möglichkeiten ab.

Vor- und Nachteile sowie Konsequenzen der möglichen Rechtsformen:

Vertrag (Einfache Gesellschaft):

Es handelt sich um eine einfache, unbürokratische Form, die viel Freiheit in der Ausgestaltung lässt. Da im Gemeindegesetz wenig geregelt ist, kommt das OR zum Zug. Das bedeutet aufwändige Regelungen, um allen Eventualitäten gerecht zu werden. Da mit einem Vertrag keine eigene Rechtspersönlichkeit begründet werden kann, müssen die beteiligten Gemeinden bei Entscheiden immer wieder einzeln Stellung nehmen.

Kommission:

Es handelt sich um ein einfaches Konstrukt, das für komplexe Fälle allerdings nicht geeignet ist. Eine Kommission darf zum Beispiel keine Verträge abschliessen und auch kein eigenes Personal anstellen. Obwohl das Konstrukt einfach ist, sind die Regelungen komplex, da die Kommission keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt und bei jeder Entscheidung die Beschlüsse der beteiligten Gemeinden abholen muss.

Zweckverband:

Der Zweckverband hat eine eigene Rechtspersönlichkeit. Er kann Verträge abschliessen, Personal anstellen, gemeinsame Planungen erstellen und umsetzen. Die Mitbestimmung der Gemeinden wird über die Statuten sichergestellt. Diese müssen von den einzelnen Gemeindeversammlungen oder vom Einwohnerrat genehmigt werden.

Die APG-Versorgungsregion soll ein Zweckverband sein

Die Projektgruppe und im Anschluss die Gemeinderäte von Augst, Birsfelden, Giebenach, Muttenz und Pratteln stimmten der Bildung eines Zweckverbands zu. Folgende Überlegungen waren dabei massgebend: Die gute Versorgung älterer und alter Menschen wird infolge der demografischen Entwicklung eine grosse Herausforderung für alle Gemeinden werden. Bis 2030 wird die Anzahl Personen, die zwischen 65 und 80 Jahre alt sind um 17,7% und jenen, die über 80 Jahre alt sind um 32,6% gegenüber heute zunehmen (Quelle: Altersprognose Baselland 65+ und 80+ bis 2050 des Statistischen Amtes Basel-Landschaft). Die Menschen werden länger gesund, mobil und autonom sein. Im hohen Alter aber nehmen Krankheiten und Gebrechlichkeit zu, so dass vermehrt intensive Betreuung und Pflege nötig werden.

Die daraus erwachsenden Herausforderungen kann nicht jede Gemeinde allein bewältigen. Es wird eine sinnvolle Zusammenarbeit brauchen. Entscheide, welche Unterstützungen wo angeboten werden, müssen gemeinsam getroffen werden. Es wird eine gemeinsame Planung nötig sein, damit die notwendigen finanziellen Mittel gezielt eingesetzt werden können. Ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit ist handlungsfähig, kann Entscheide treffen, Vereinbarungen mit den Leistungserbringern abschliessen. Wichtig ist, dass die beteiligten Gemeinden stark eingebunden sind, was sich über die Statuten regeln lässt.

Versorgungskonzept und Informations- und Beratungsstelle

Das APG schreibt vor, dass die Regionen ein Versorgungskonzept entwickeln und eine Informations- und Beratungsstelle einrichten.

Versorgungskonzept:

Grundsatz: Ziel ist eine integrierte Versorgung der Bevölkerung bei Krankheit und im Alter, unter Berücksichtigung des Erhalts der Autonomie der Betroffenen. Das Gesetz gibt ein klares Bekenntnis zu «ambulant vor stationär» ab. Ältere und alte Menschen sollen also möglichst lange in ihrem angestammten Umfeld bleiben können, auch wenn sie Unterstützung benötigen. Unterstützung bieten die Spitex, Seniorenorganisationen, Angebote wie eine Tages- und / oder Nachtstätte, Ferienbetten im Alters- und Pflegeheim usw.

Reichen diese Angebote nicht mehr aus für eine adäquate Betreuung und Pflege, müssen intermediäre Einrichtungen zur Verfügung stehen wie z.B. betreutes Wohnen, Wohnen mit Serviceleistungen usw. Wenn der Pflegebedarf hoch ist, stehen stationäre Angebote zur Verfügung.

In der APG-Versorgungsregion Rheintal sollen in den Gemeinden Birsfelden, Muttenz und Pratteln Angebote der Grundversorgung vorhanden sein, so dass die Menschen möglichst lange zu Hause bleiben können. Das gilt auch für die stationäre Versorgung, die in allen Gemeinden vorhanden ist und bleiben soll (Birsfelden hat ein Alters- und Pflegeheim, Muttenz zwei und Pratteln drei). Intermediäre und spezialisierte Angebote müssen nicht in jeder Gemeinde vorhanden sein. Das wäre gar nicht bezahlbar. Dafür braucht es eine sorgfältige, bedarfsgerechte Planung bezüglich Umsetzung und Ansiedlung solcher spezialisierter Angebote.

Informations- und Beratungsstelle (IBS):

Diese Stelle soll in den Gemeinden Birsfelden, Muttenz und Pratteln vorhanden sein. Wie der Name sagt, informiert sie Betroffene, Angehörige, aber auch die Bevölkerung grundsätzlich über Angebote für Menschen, die auf Unterstützung – in welcher Form auch immer – angewiesen sind. In jedem Fall soll eine bedarfsgerechte, individuelle Lösung gefunden werden, die es den Menschen ermöglicht, ihre Autonomie möglichst lange zu erhalten. Dazu gehören auch Gesundheits- und Präventionsangebote.

Die IBS klärt auch sorgfältig ab, ob und in welchem Zeitpunkt der Eintritt einer Person in eine stationäre Einrichtung notwendig ist. Das APG gibt vor, dass vor einem Heimeintritt eine Bedarfsabklärung durch eine Pflegefachperson erfolgen muss. Hintergrund dieser Bestimmung ist, dass Menschen mit einer tiefen Pflegestufe möglichst lange ambulant unterstützt werden sollen.

Erwägungen

Rechtsform

Der Gemeinderat Birsfelden ist wie die Gemeinderäte Augst, Giebenach, Muttenz und Pratteln der Meinung, dass die Bildung eines Zweckverbands die richtige Lösung ist für die Bewältigung der kommenden Herausforderungen und Aufgaben bezüglich einer guten Versorgung der älteren Bevölkerung in den fünf Gemeinden.

Die enge Zusammenarbeit in Planung, Organisation und Umsetzung ambulanter, intermediärer und stationärer Angebote, ermöglicht zukunftsgerichtete Lösungen, die der Lebensqualität der betroffenen Menschen dienen und gleichzeitig bezahlbar sind.

Wichtig ist die direkte Mitsprache der fünf Gemeinden. Die Statuten sehen dies vor, indem sich der Vorstand des Zweckverbands aus Gemeinderatsmitgliedern der fünf Gemeinden zusammensetzt und die Gemeinderäte die Delegierten wählen.

Mit diesem Konstrukt sind die Gemeinden in Entscheidungen direkt eingebunden, ohne dass zuvor jedes Mal die Stellungnahme jeder einzelnen der fünf Gremien per Gemeinderatsbeschluss abgeholt werden muss. Gerade beim Abschluss von Leistungsvereinbarungen ist der Zweckverband handlungsfähig und kann schnell auf wichtige Bedürfnisse eingehen.

Die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat werden über die Ausweisung der Kosten des Zweckverbands in Rechnung und Budget auch inhaltlich über die Arbeit des Zweckverbands informiert. Die Genehmigung der Statuten sowie jede Statutenänderung muss von der jeweiligen Legislative beschlossen werden.

Bevorstehende Arbeiten des Projektteams

Dem Projektteam ist der Einbezug der Leistungserbringer in Bezug auf die Versorgung der Bevölkerung, also der Freiwilligenorganisationen, der Spitexorganisationen und der Alters- und Pflegeheime wichtig. Sie sollten gemäss Organigramm als Begleitgruppe in Erscheinung treten. Die aktuelle Corona-Situation hat allerdings grössere Sitzungen verunmöglicht. Das Projektteam ist deshalb mit allen Leistungserbringenden direkt in Kontakt. Es haben Treffen mit den Freiwilligenorganisationen stattgefunden, in welchen deren Anliegen in Bezug auf die integrierte Versorgung der Bevölkerung aufgenommen wurden. Ebenso wurden und werden die Anliegen der Spitexorganisationen und der Alters- und Pflegeheime in gesonderten Sitzungen in Bezug auf das Versorgungskonzept und die Ausgestaltung der Informations- und Beratungsstelle einbezogen.

Bei der Gründung des Zweckverbands am 1. Juli 2021 wird das Versorgungskonzept vorliegen und die Informations- und Beratungsstelle funktionsfähig sein. Per Ende 2021 werden die Leistungsvereinbarungen mit den stationären Einrichtungen und den Spitexorganisationen in Bezug auf deren Einbezug in die Arbeit der Informations- und Beratungsstelle abgeschlossen sein.

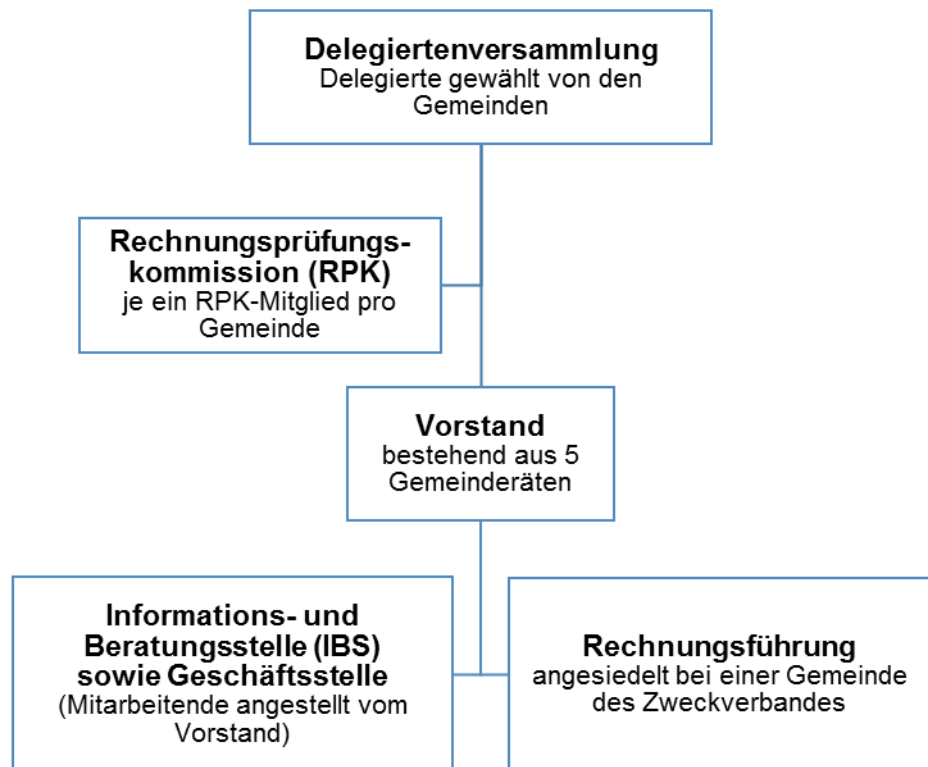
Statuten

Allgemeines:

Die vorliegenden Statuten (siehe auch Anhang 1) sind von den Gemeinderäten der fünf Gemeinden im Grundsatz zuhanden der jeweiligen Legislativorgane (Gemeindeversammlung oder Einwohnerrat) verabschiedet worden. Von der Stabstelle Gemeinden in der Finanz- und Kirchendirektion ist die Genehmigung durch den Regierungsrat in Aussicht gestellt worden.

Nimmt ein Legislativorgan eine Änderung an den Statuten vor, muss diese Änderung auch in den anderen vier Gemeinden erneut der Gemeindeversammlung oder dem Einwohnerrat vorgelegt werden. Es braucht immer die Zustimmung aller fünf Gemeinden zu jeder Statutenänderung.

Organigramm Zweckverband:



Das oberste Organ des Zweckverbands ist die Delegiertenversammlung. Jede Gemeinde wählt ihre Delegierten. Pro 5000 Einwohner/innen ist eine Delegierte oder ein Delegierter zu wählen. Das macht aktuell 13 Delegierte.

Da Augst und Giebenach nur je eine Delegierte oder einen Delegierten stellen können, ist die Möglichkeit der Stellvertretung wichtig.

Der Vorstand als Exekutive des Zweckverbands setzt sich aus je einem Gemeinderatsmitglied der beteiligten fünf Gemeinden zusammen. Er ist für die Führung des Zweckverbands zuständig analog dem Gemeinderat als Exekutive in der Gemeinde.

Die Rechnungsprüfungskommission setzt sich aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der fünf Gemeinden zusammen. Auch hier kommt die direkte Anbindung an die Gemeinden zum Tragen.

Die Informations- und Beratungsstelle (IBS) ist gleichzeitig die Geschäftsstelle des Zweckverbands und übernimmt die administrative Tätigkeit.

Die Rechnungsführung selbst wird der Finanzverwaltung einer der fünf Gemeinden angegliedert.

Die Aufgaben der Organe richten sich nach den Vorgaben des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes und des Gemeindegesetzes. Die Kostenverteilung erfolgt nach der Einwohnerzahl.

Damit die Versorgungsregion gemäss den zeitlichen Vorgaben des APG gegründet werden kann, halten die Statuten fest, dass die Gemeinden, in welchen die Gemeindeversammlungen oder der Einwohnerrat zugestimmt haben, die Versorgungsregion gründen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Die Statuten des Zweckverbandes „APG-Versorgungsregion Rheintal“ werden genehmigt.
2. Der Gründung des Zweckverbandes per 01.07.2021 wird zugestimmt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Birsfelden, 27. Oktober 2020, GRB Nr.390

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:

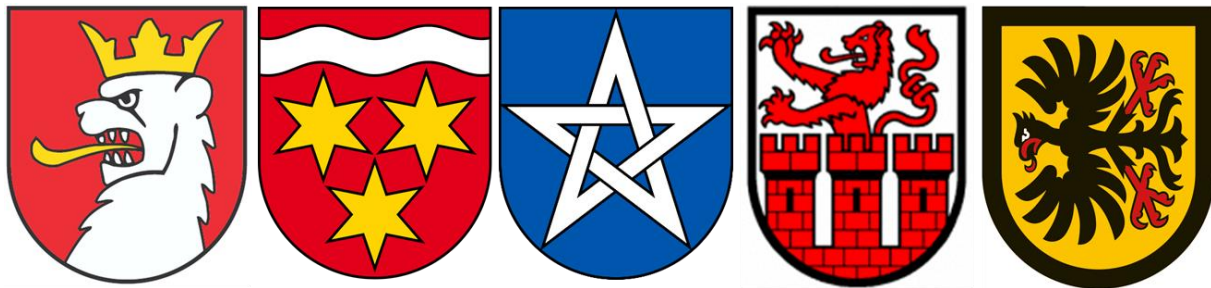


Ch. Hiltmann

Der Verwalter:



M. Schürmann



**Statuten der
APG-Versorgungsregion
Rheintal**

Statuten Zweckverband APG-Versorgungsregion Rheintal

Beteiligte Gemeinden, Name, Rechtsgrundlagen, Dauer, Sitz, Zweck und Mitgliedschaft

§1 Beteiligte Gemeinden, Name, Rechtsgrundlagen

¹ Die Gemeinden Augst, Birsfelden, Giebenach, Muttenz und Pratteln gründen den Zweckverband «APG-Versorgungsregion Rheintal» mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Gemeindegesetz (Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden, SGS 180) §34, Abs.1, lit.c, und gemäss APG (Altersbetreuungs- und Pflegegesetz SGS 941) §4.

§2 Dauer, Sitz

¹ Der Zweckverband besteht auf unbestimmte Zeit.

² Der Sitz des Zweckverbands ist am Ort der Rechnungsführung des Zweckverbandes.

§3 Verbandszweck

¹ Der Zweckverband erfüllt die den Verbandsgemeinden und der APG-Versorgungsregion Rheintal durch das APG übertragenen Aufgaben und Pflichten.

² Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Führen einer Informations- und Beratungsstelle
- Abschluss von gemäss Versorgungskonzept notwendigen Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern
- Festlegung der zu verrechnenden Tarife der Leistungserbringer
- Aufsicht sowie Qualitätskontrolle über die Leistungserbringer, mit welchen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde

§4 Mitgliedschaft

¹ Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

² Die Delegiertenversammlung legt die Aufnahmebedingungen fest.

³ Neu eintretende Gemeinden haben alle bestehenden Verpflichtungen des Zweckverbandes zu übernehmen.

Organe des Zweckverbands

§5 Organe

¹ Die Organe des Zweckverbands sind:

- a. Delegiertenversammlung
- b. Vorstand
- c. Rechnungsprüfungskommission
- d. Informations- und Beratungsstelle (IBS)

Delegiertenversammlung

§6 Delegierte, Stimmrecht, Zahl der Mitglieder und Dauer Amtsperiode

- ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus je 1 Delegierten pro angefangene 5'000 Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinden. Die Delegierten werden vom jeweiligen Gemeinderat gewählt. Die Gemeinden können durch ein Reglement ein anderes Wahlorgan bestimmen.
- ² Die Gemeinderäte, die im Vorstand Einsitz haben, können nicht als Delegierte gewählt werden.
- ³ Die Amtsperiode für die Delegierten beträgt 4 Jahre und fällt mit jener der Gemeinderäte zusammen.

§7 Stellvertretung

- ¹ Die Stellvertretung in Form von Ersatzdelegierten in der Delegiertenversammlung ist zulässig.
- ² Die Verbandsgemeinden melden die Delegierten sowie die Ersatzdelegierten der IBS.

§8 Konstituierung

- ¹ Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst. Sie wählt das Präsidium und das Vizepräsidium.

§9 Einberufung

- ¹ Das Präsidium beruft die Delegiertenversammlung schriftlich mit Bekanntgabe der Traktandenliste, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, ein. Die Traktandenliste wird zusätzlich den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden zugestellt.
- ² Anträge zu den Traktanden müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich ans Präsidium gerichtet werden.
- ³ Jede Delegierte und jeder Delegierte hat das Recht, Anträge zu Handen der Delegiertenversammlung einzureichen. Diese müssen mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich ans Präsidium gerichtet werden.
- ⁴ Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Vorstands, auf Antrag von mindestens drei Delegierten oder auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission einberufen werden. Die Einladung hat mindestens sechs Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

⁵ Die Delegiertenversammlungen sind nicht öffentlich.

§10 Beschlussfassung

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Delegierten anwesend sind.

² Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt.

³ Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidium.

§11 Zuständigkeiten und Aufgaben

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbands.

² Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

- a. Wahl der Rechnungsprüfungskommission, die sich aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden zusammensetzt
- b. Genehmigung der strategischen Ausrichtung der Verbandstätigkeit gemäss §3 dieser Statuten
- c. Genehmigung der zu verrechnenden Tarife der Leistungserbringenden
- d. Genehmigung der Geschäftsordnung des Zweckverbands, des Organigramms und des Stellenplans der Informations- und Beratungsstelle
- e. Genehmigung der Festlegung der rechnungsführenden Verbandsgemeinde
- f. Genehmigung des Versorgungskonzeptes
- g. Genehmigung der Leistungsvereinbarungen nach § 14, Abs.1 und 2
- h. Regelung der Lohneinstufungen gemäss Besoldungsreglement der rechnungsführenden Gemeinde
- i. Genehmigung des Budgets
- j. Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts sowie Kenntnisnahme des Berichts der Rechnungsprüfungskommission
- k. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands, der Delegierten und der Rechnungsprüfungskommission an die Delegiertenversammlung
- l. Entscheid über die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband

§12 Protokoll

¹ Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidium und der protokollführenden Person unterschrieben wird.

² Das Protokoll ist innert 20 Tagen nach der Delegiertenversammlung den Delegierten, dem Vorstand und den Verbandsgemeinden zuzustellen.

Vorstand

§13 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus je einem Gemeinderatsmitglied der jeweiligen Verbandsgemeinde.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst.

§14 Zuständigkeiten und Aufgaben

¹ Der Vorstand hat folgende Zuständigkeiten und Aufgaben:

- a. Festlegung der strategischen Ausrichtung der Verbandstätigkeit gemäss §3 dieser Statuten und Abschluss entsprechender Verträge und Vereinbarungen
- b. Festlegung der zu genehmigenden Tarife gemäss §3
- c. Festlegung der Geschäftsordnung des Zweckverbands, des Organigramms und des Stellenplans der Informations- und Beratungsstelle
- d. Anträge an die Delegiertenversammlung und Umsetzung der Beschlüsse
- e. Erstellen des Budgets, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts zu Handen der Delegiertenversammlung
- f. Vertretung des Zweckverbands nach aussen
- g. Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden
- h. Anstellung der Mitarbeitenden gemäss Geschäftsordnung und Organigramm, insbesondere der Leitung der Informations- und Beratungsstelle (IBS)
- i. Erlass von Pflichtenheften und Stellenbeschreibungen
- j. Aufsicht über den Finanzhaushalt und die IBS
- k. Einsetzen von Arbeits- und Projektgruppen sowie Vergabe von Mandaten
- l. Festlegung der rechnungsführenden Verbandsgemeinde

² Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.

§15 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

² Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt.

³ Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidium.

Rechnungsprüfungskommission

§16 Zuständigkeiten und Aufgaben

¹ Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.

² Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus je einem Mitglied aus den Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden.

³ Sie erstattet der Delegiertenversammlung und den Verbandsgemeinden jeweils bis Ende April Bericht.

Informations- und Beratungsstelle

§17 Aufgaben

Die Informations- und Beratungsstelle ist auch Geschäftsstelle des Zweckverbands und hat folgende Aufgaben:

¹ Verantwortung für alle im APG definierten Aufgaben, insbesondere

- a. Ausarbeiten von Leistungsvereinbarungen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand
- b. Erstellen des Versorgungskonzeptes
- c. Abklärungen und Kontakte im Zusammenhang mit der Umsetzung des APG
- d. Information, Beratung und Unterstützung der Einwohnerinnen und Einwohner der Versorgungsregion in sämtlichen Altersfragen und Vermittlung von geeigneten Angeboten
- e. Bedarfsabklärung vor einem Ersteintritt in eine stationäre Pflegeeinrichtung und Verantwortung für die Festlegung der Pflegestufen beim Heimeintritt

² Verantwortung für die Administration des Zweckverbands

- a. Administration für den Vorstand und die Delegiertenversammlung
- b. Vorbereitung der Sitzungen des Vorstands und der Delegierten in Zusammenarbeit mit den Präsidien
- c. Protokollführung der Sitzungen

Finanzierung und Kostenverteilung

§18 Finanzierung

Der Zweckverband wird durch die angeschlossenen Verbandsgemeinden nach Einwohnerzahl per 30. September des Vorjahres finanziert.

§19 Rechnungsjahr, Budget, Jahresrechnung

¹ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² Die Informations- und Beratungsstelle legt dem Vorstand die Jahresrechnung des Vorjahres bis zum 31. März des laufenden Jahres vor, welcher sie zu Händen der Rechnungsprüfungskommission verabschiedet.

³ Der Vorstand erarbeitet bis zum 1. Juli das Budget für das Folgejahr.

§20 Investitionen

¹ Investitionen bedürfen der Zustimmung aller angeschlossenen Verbandsgemeinden.

² Die Investitionskosten werden den Verbandsgemeinden nach Einwohnerzahl per 30. September des Vorjahres in Rechnung gestellt.

§21 Kostenvorschuss

Die Verbandsgemeinden leisten dem Zweckverband Akonto-Zahlungen für die budgetierten Betriebskosten jeweils per 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober. Die erste Zahlung erfolgt direkt nach der Gründung des Zweckverbands.

§22 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Der Zweckverband schliesst eine Haftpflichtversicherung ab.

Schlussbestimmungen

§23 Austritt einer Verbandsgemeinde

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter zweijähriger vorheriger Anzeige ihren Austritt aus dem Zweckverband auf Ende des Kalenderjahres erklären.

²Der Austritt einer Verbandsgemeinde aus dem Zweckverband wird finanziell nicht abgegolten.

Ihr wird der Anteil an Verbindlichkeiten gemäss Kostenverteiler per Austrittsdatum in Rechnung gestellt.

§24 Auflösung des Zweckverbands

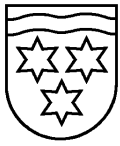
¹Die Auflösung des Zweckverbands bedarf der Zustimmung aller bis auf eine Verbandsgemeinde.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands werden das Mobiliar, die Immobilien sowie ein allfälliger Liquiditätsüberschuss unter den Verbandsgemeinden aufgeteilt. Der Anteil der einzelnen Verbandsgemeinde richtet sich nach dem in §18 der Statuten festgehaltenen Kostenverteiler.

§25 Inkraftsetzung

¹Die Statuten treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen Augst, Birsfelden, Giebenach, MuttENZ, des Einwohnerrates Pratteln sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat per 01.07.2021 in Kraft.

²Stimmen nicht alle Gemeindeversammlungen von Augst, Birsfelden, Giebenach, MuttENZ und/oder der Einwohnerrat von Pratteln den Statuten zu, gelten sie für diejenigen Gemeinden, in welchen zugestimmt wurde.



GEMEINDE BIRSFELDEN

Vorlage an die Gemeindeversammlung

11/2020

TRAKTANDUM NR. 4

IAFP 2021 – 2025 (Budget 2025)

Erläuterungen des Gemeinderates zum Budget

So schnell kann es gehen. Konnten wir an dieser Stelle vor einem Jahr noch positive Ergebnisse für die Zukunft prognostizieren, ist der Optimismus einer sorgenvollen Beurteilung der finanziellen Lage der Gemeinde gewichen. Die Auswirkungen der Covid-19 Pandemie und deren Bekämpfung werden neben den gesellschaftlichen und sozialen Aspekten in grossem Masse auch die finanziellen Belange Birsfeldens betreffen.

Der ursprünglich für 2021 vorgesehene Überschuss von CHF 1.9 Mio. ist einem Defizit von CHF 2.2 Mio. gewichen. Treiber der Ergebnisverschlechterung sind der Finanzausgleich, die Steuereinnahmen sowie die Kosten der Sozialhilfe. Der Gemeinderat hält sich dabei an die Prognosevorgaben des Kantons. Aufgrund der bereits beschlossenen und mehrheitlich in Umsetzung befindenden Investitionen steigt auch der Abschreibungsaufwand. Mit diesen negativen Vorgaben wurde untersucht, was an Einsparungen fürs kommende Jahr möglich ist. Dabei musste konstatiert werden, dass trotz einzelner zusätzlicher Ausgabenverschiebungen und -reduktionen fürs kommende Jahr ein Defizit verbleibt, welches in dem Ausmass mit kurzfristigen Massnahmen nicht zu korrigieren ist.

Der Gemeinderat ist der klaren Überzeugung, dass einschneidende Massnahmen nur dann angebracht sind, wenn die aktuelle Krise nachhaltiger Natur ist. Stand heute ist dies noch nicht absehbar. Daher betreffen die für 2021 angedachten Kürzungen mehrheitlich Ausgaben, welche ohne grössere Probleme ein Jahr verschoben werden können. Glücklicherweise konnte das Eigenkapital in den letzten Jahren signifikant gestärkt werden, so dass eine vorübergehende Baisse aufgefangen werden kann. Sollte sich jedoch herausstellen, dass die Corona-Krise den Finanzhaushalt Birsfeldens nachhaltig schädigen wird, wird der Gemeinderat über grundsätzliche Anpassungen nachdenken müssen.

Trotz den finanziellen Gewitterwolken stehen aber auch im nächsten Jahr viele Vorhaben an, welche die feststellbare Aufbruchsstimmung im Dorf weiter stärken sollen. Der Gemeinderat steht unverändert hinter diesen Projekten, welche u.a. auch die Finanzkraft der Gemeinde stützen und freut sich darauf, diese zusammen mit der Birsfelder Bevölkerung anzugehen.

Im Namen des Gemeinderates

Christof Hiltmann
Gemeindepräsident

Finanzentwicklung 2021 – 2025

Budget 2021 und Finanzplan

Nachfolgende Tabellen zeigen als Übersicht die wichtigsten Eckwerte und Kennzahlen zum IAFP 2021 – 2025.

Budgetübersicht

Ergebnisübersicht	Budget 2021	Budget 2020	Rechnung 2019	Abw. B21/B20	Abw. B21/R19
Betriebliches Ergebnis	-3'484'390	-338'924	1'447'019	-3'145'466	-4'931'409
Ergebnis Finanzierung	1'268'150	1'208'570	1'269'693	+59'580	-1'543
Operatives Ergebnis	-2'216'240	869'646	2'716'712	-3'085'886	-4'932'952
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0	±0	±0
Gesamtergebnis	-2'216'240	869'646	2'716'712	-3'085'886	-4'932'952
+ Abschreibung	2'951'970	2'473'520	2'472'174	+478'450	+479'796
+/- Veränderung Fonds u. SF	-151'390	-243'010	397	+91'620	-151'787
Selbstfinanzierung	584'340	3'100'156	5'189'283	-2'515'816	-4'604'943
Investitionsausgaben	-14'520'340	-31'357'635	-3'267'657	+16'837'295	-11'252'683
Investitionseinnahmen	170'000	243'000	551'225	-73'000	-381'225
Nettoinvestitionen	-14'350'340	-31'114'635	-2'716'432	+16'764'295	-11'633'908
Finanzierungssaldo	-13'766'000	-28'014'479	2'472'851	+14'248'479	-16'238'851
Selbstfinanzierungsgrad in %	4%	10%	191%		

Gesamtergebnis

Für das Jahr 2021 ist ein Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung von CHF -2.2 Mio. budgetiert. Damit ist das Budget 2021 um rund CHF 3.1 Mio. tiefer als das Budget 2020. Die Kürzung des Finanzausgleich (- CHF 2.1 Mio.) sowie höhere Ausgaben in den Bereichen Soziales (+ CHF 0.9 Mio.), Bildung (+ CHF 0.4 Mio.), Gesundheit (Pflegefiananzierung und Zusatzbeiträge + CHF 0.9 Mio.) haben im Wesentlichen zu diesem negativen Ergebnis geführt. In den Steuererträgen sind die Auswirkungen der Steuervorlage 17 (SV17) und die Mindereinnahmen bereits enthalten. Im Personalaufwand ist kein Teuerungsausgleich budgetiert worden.

Selbstfinanzierung/Selbstfinanzierungsgrad

Die Selbstfinanzierung (Cash Flow) wird mit CHF 0.6 Mio. um rund CH 2.5 Mio. tiefer budgetiert als im Vorjahresbudget. Die Zielsetzung von 100% beim Selbstfinanzierungsgrad kann wegen den laufenden Grossprojekten bei den Investitionen nicht erreicht werden.

Nettoinvestitionen

Die Nettoinvestitionen betragen CHF 14.4 Mio. und sind CHF 16.8 Mio. tiefer als in der Vorperiode. Die Projekte Birsark, Turn- und Schwimmballe und Verwaltung können im 2020 fertiggestellt werden und entfallen. Die Sanierung des Friedhofgebäudes musste vom Jahr 2020 in das Jahr 2021 verschoben werden.

Finanzierungssaldo

Der Finanzierungssaldo ist die Summe von Selbstfinanzierung und Nettoinvestitionen. Er beträgt für das Jahr 2021 CHF -13.8 Mio. und liegt wegen den tieferen Nettoinvestitionen um CHF 14.2 Mio unter dem Vorjahresbudget.

Finanzkennzahlen HRM2

Die Entwicklung des Gemeindehaushalts kann anhand von ausgewählten Finanzkennzahlen (Definition gemäss HRM2) beurteilt werden.

Kennzahlen HRM2	Budget 2021	Bewertung	Budget 2020	Mittelwert 5 Jahre	Richtgrösse
Selbstfinanzierungsgrad Gesamt	4%	Tief	10%	31%	> 100%
Selbstfinanzierungsgrad Allgemeiner Haushalt	1%	Tief	9%	27%	> 100%
Selbstfinanzierungsgrad Wasser	111%	Gut	42%	99%	> 100%
Selbstfinanzierungsgrad Abwasser	33%	Tief	19%	n.a.	> 100%
Zinsbelastungsanteil	-1%	Gut	0%	-1%	< 4%
Kapitaldienstanteil	6%	Tragbar	5%	5%	< 5%
Selbstfinanzierungsanteil	1%	Schlecht	7%	5%	> 20%
Investitionsanteil	25%	Hoch	43%	24%	> 10%

Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad (Gesamt) beträgt tiefe 4%. Die Investitionen müssen fremdfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad von über 100% würde bedeuten, dass die Investitionen selbst getragen werden und es nicht zu einer Neuverschuldung führt.

Zinsbelastungsanteil

Der Zinsbelastungsanteil beträgt -1%. Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des „verfügbaren Einkommens“ durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum. Gemessen an den HRM2 Richtwerten ist der aktuelle Wert dieser Kennzahl als gut einzustufen.

Kapitaldienstanteil

Der Kapitaldienstanteil beträgt 6%. Die Kennzahl ist ein Mass für die Belastung des Haushalts durch die Kapitalkosten. Gemessen an den HRM2 Richtwerten ist diese Belastung als tragbar einzustufen.

Selbstfinanzierungsanteil

Der Selbstfinanzierungsanteil beträgt 1% und gibt an, welchen Anteil des Ertrages die Gemeinde zur Finanzierung der Investitionen aufbringen kann. Der Wert ist deutlich zu tief.

Investitionsanteil

Der Investitionsanteil ist definiert als Verhältnis der Bruttoinvestitionen zu den Gesamtausgaben. Gemessen an den HRM2 Richtwerten weist der aktuelle Wert auf eine starke Investitionstätigkeit hin.

Erfolgsrechnung

Das budgetierte Jahresergebnis weist 2021 ein Defizit von CHF 2.2 Mio. aus.

Erfolgsrechnung	R 2019	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024	P 2025
Fiskalertrag	23'610'934	23'531'000	23'401'000	23'358'628	23'208'386	23'979'616	24'219'562
Regalien und Konzessionen	246'683	247'010	243'010	243'010	243'010	243'010	243'010
Entgelte	8'763'945	8'997'120	8'898'080	8'937'055	8'975'271	9'014'729	9'054'430
Verschiedene Erträge	176'905	17'000	16'000	16'000	16'000	16'000	16'000
Entnahmen Fonds u. SF	204'523	255'970	301'460	286'659	424'083	408'020	391'400
Transferertrag	10'766'795	11'147'990	10'474'820	10'841'572	11'360'455	12'089'919	12'176'440
Interne Verrechnungen	388'178	390'650	439'370	439'370	439'370	439'370	439'370
Personalaufwand	-16'932'066	-18'372'090	-18'802'450	-18'939'892	-19'125'381	-19'312'725	-19'501'942
Sach- und übriger Betriebsaufwand	-8'555'628	-9'439'410	-8'963'530	-8'758'173	-8'801'789	-8'845'622	-8'889'676
Einlagen in Fonds u. SF	-204'920	-12'960	-150'070	-160'622	-130'021	-128'138	-123'387
Transferaufwand	-14'157'978	-14'237'034	-15'950'740	-16'004'360	-16'053'807	-16'214'337	-16'434'205
Interne Verrechnungen	-388'178	-390'650	-439'370	-402'190	-402'190	-402'190	-402'190
Betriebliches Ergebnis v. Abschreibungen	3'919'193	2'134'596	-532'420	-142'942	153'387	1'287'652	1'188'813
Abschreibungen	-2'472'174	-2'473'520	-2'951'970	-3'278'653	-4'112'455	-4'412'220	-4'437'687
Betriebliches Ergebnis	1'447'019	-338'924	-3'484'390	-3'421'595	-3'959'068	-3'124'568	-3'248'874
Finanzertrag	1'527'271	1'397'170	1'458'650	1'456'650	1'456'650	1'456'650	1'456'650
Finanzaufwand	-257'578	-188'600	-190'500	-201'786	-211'714	-229'714	-232'714
<i>Ergebnis aus Finanzierung</i>	<i>1'269'693</i>	<i>1'208'570</i>	<i>1'268'150</i>	<i>1'254'864</i>	<i>1'244'936</i>	<i>1'226'936</i>	<i>1'223'936</i>
Operatives Ergebnis	2'716'712	869'646	-2'216'240	-2'166'731	-2'714'132	-1'897'633	-2'024'938
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0
Gesamtergebnis	2'716'712	869'646	-2'216'240	-2'166'731	-2'714'132	-1'897'633	-2'024'938

Die Funktionale Gliederung zeigt die Höhe des Nettoaufwands in den einzelnen Bereichen nach HRM2 auf.

Funktionale Gliederung	R 2019	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024	P 2025
Allgemeine Verwaltung	-3'401'400	-3'716'770	-3'978'580	-4'072'459	-4'083'736	-4'098'497	-4'113'576
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	-1'299'627	-1'252'300	-1'248'260	-1'241'760	-1'252'929	-1'279'217	-1'290'846
Bildung	-11'968'250	-12'482'770	-12'959'220	-13'362'144	-13'787'582	-14'214'147	-14'371'672
Kultur, Sport, Freizeit, Kirche	-1'143'972	-1'356'460	-1'313'180	-1'183'852	-1'455'438	-1'438'565	-1'421'725
Gesundheit	-3'166'901	-2'894'470	-3'297'160	-3'298'861	-3'300'570	-3'302'288	-3'304'014
Soziale Sicherheit	-7'881'155	-7'958'994	-9'111'190	-9'198'532	-9'272'735	-9'452'057	-9'675'751
Verkehr	-1'668'275	-1'729'130	-1'716'970	-1'677'696	-1'701'950	-1'748'081	-1'802'712
Umweltschutz und Raumordnung	-282'015	-790'550	-550'680	-431'093	-535'127	-535'957	-536'817
Volkswirtschaft	177'608	216'410	212'410	212'410	212'410	212'410	212'410
Finanzen und Steuern	33'350'700	32'834'680	31'746'590	32'087'255	32'463'525	33'958'765	34'279'766
Ergebnis	2'716'712	869'646	-2'216'240	-2'166'731	-2'714'132	-1'897'633	-2'024'938

Investitionsrechnung

Über die gesamte Planperiode von 2021 – 2025 sind Nettoinvestitionen von rund CHF 54 Mio. geplant. Die Investitionsrechnung wird durch die Grossprojekte Schulraumsanierung, Sanierung Friedhofgebäude sowie die Kanalsanierungen belastet.

Die Investitionen sind im Anhang des IAFP detailliert aufgeführt.

Investitionsrechnung	R 2019	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024	P 2025
Ausgaben							
Strassen/Verkehrswege	-92'638	-1'540'000	-400'000	-1'875'000	-2'300'000	-800'000	-1'825'000
Übrige Tiefbauten	-433'256	-1'828'000	-1'117'600	-3'633'900	-3'947'000	-2'051'500	-860'000
Hochbauten	-895'133	-27'082'750	-12'400'000	-15'697'200	-4'971'704	0	0
Mobilien	-985'477	-126'885	-127'740	-383'658	-481'725	0	0
Total Sachanlagen	-2'406'504	-30'577'635	-14'045'340	-21'589'758	-11'700'429	-2'851'500	-2'685'000
Software	-17'464	0	0	0	0	0	0
Übrige immaterielle Anlagen	-843'689	-780'000	-475'000	-560'000	0	0	0
Total immaterielle Anlagen	-861'153	-780'000	-475'000	-560'000	0	0	0
Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
Total Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
Total Investitionsausgaben	-3'267'657	-31'357'635	-14'520'340	-22'149'758	-11'700'429	-2'851'500	-2'685'000
Einnahmen							
Investitionsbeiträge von Kantonen	242'867	0	0	0	0	0	0
Anschlussbeiträge von priv. Untern.	8'628	0	0	0	0	0	0
Investitionsbeiträge von Privaten	129'476	198'000	125'000	0	0	0	0
Erschliessungsbeiträge	0	0	0	0	0	0	0
Invest. Beitr. Von priv. Haushalte	157'357	0	0	0	0	0	0
Anschlussbeitr. Von priv. Haushalte	396	45'000	45'000	45'000	45'000	45'000	45'000
Rückzahlung Darlehen	12'500						
Total Investitionseinnahmen	551'225	243'000	170'000	45'000	45'000	45'000	45'000
Nettoinvestitionen	-2'716'432	-31'114'635	-14'350'340	-22'104'758	-11'655'429	-2'806'500	-2'640'000

Die Funktionale Gliederung zeigt die Höhe des Nettoinvestitionen in den einzelnen Bereichen nach HRM2 auf.

Investitionsrechnung	R 2019	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024	P 2025
Allgemeine Verwaltung	-645'457	-12'900'000	0	0	0	0	0
Öffentliche Sicherheit	-191'944	0	0	0	-250'000	0	0
Bildung	-1'166'705	-5'439'635	-9'277'740	-10'580'858	-5'203'429	0	0
Kultur und Freizeit	-142'760	-5'885'000	5'000	5'000	5'000	5'000	5'000
Gesundheit	0	0	0	0	0	0	0
Soziale Sicherheit	0	0	0	0	0	0	0
Verkehr	-92'638	-1'540'000	-400'000	-1'875'000	-2'300'000	-800'000	-1'825'000
Umwelt und Raumplanung	-476'929	-5'350'000	-4'677'600	-9'653'900	-3'907'000	-2'011'500	-820'000
Volkswirtschaft	0	0	0	0	0	0	0
Finanzen und Steuern	0	0	0	0	0	0	0
Nettoinvestitionen	-2'716'432	-31'114'635	-14'350'340	-22'104'758	-11'655'429	-2'806'500	-2'640'000

Globalbudgets

Diese Tabelle zeigt die Entwicklung der Globalbudgets über die Planjahre. Die Saldi der Aufgabenbereiche des Jahres 2021 bilden das Budget. Die Informationen zu den einzelnen Globalbudgets finden Sie im Mittelteil des IAFP (Kapitel Aufgabenbereiche).

	R 2019	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024	P 2025
Ergebnis	2'716'712	869'646	-2'216'240	-2'166'731	-2'714'132	-1'897'633	-2'024'938
Gemeindeentwicklung und Hochbau	163'250	-680'450	-838'760	-778'767	-764'068	-752'621	-741'260
Räumliche Entwicklung und Baugesuche	-317'879	-1'064'570	-976'910	-836'897	-839'521	-845'367	-851'268
Wirtschaft	177'608	216'410	212'410	212'410	212'410	212'410	212'410
Immobilienmanagement	303'521	167'710	-74'260	-154'279	-136'957	-119'665	-102'402
Leben in Birsfelden	-2'171'294	-2'453'620	-2'502'320	-2'408'629	-2'709'495	-2'715'933	-2'707'435
Freizeit, Kultur und Sport	-1'125'973	-1'264'260	-1'323'270	-1'197'210	-1'474'897	-1'464'140	-1'453'432
Generationenübergreifende familienergänzende Angebote	-534'378	-672'470	-682'070	-712'635	-734'204	-749'775	-750'348
Angebote für Jugendliche und Kinder	-510'943	-516'890	-496'980	-498'784	-500'395	-502'018	-503'655
Sicherheit	-537'084	-539'550	-495'280	-486'979	-496'338	-520'807	-530'607
Polizei	-326'728	-264'840	-254'760	-261'122	-267'328	-273'597	-280'153
Feuerwehr	-23'696	2'400	-36'180	-34'560	-37'955	-56'391	-59'864
Bevölkerungsschutz	-186'661	-277'110	-204'340	-191'298	-191'055	-190'820	-190'590
Umwelt, Ver- und Entsorgung	469'672	43'550	294'430	303'925	142'205	162'699	180'889
Umweltschutz	-41'859	-216'820	-86'910	-87'388	-87'707	-88'028	-88'353
Abfallvermeidung und Abfallbeseitigung	-18'499	-218'030	-276'990	-279'085	-280'064	-281'061	-282'076
Wasserversorgung	-165'910	-35'940	-1'970	-2'574	-139'019	-121'960	-104'324
Abwasserbeseitigung	187'530	10'960	149'070	159'622	129'021	127'138	122'387
Multimedienetz (MMN)	508'410	503'380	511'230	513'350	519'974	526'609	533'256
Strassen, Grünflächen und Verkehr	-2'356'270	-1'963'020	-1'940'990	-1'920'219	-2'046'665	-2'091'761	-2'145'364
Strassen, Grünflächen und Verkehr	-2'356'270	-1'963'020	-1'940'990	-1'920'219	-2'046'665	-2'091'761	-2'145'364
Stadtbüro	-309'933	-322'380	-373'250	-376'920	-380'626	-384'370	-388'152
Stadtbüro	-309'933	-322'380	-373'250	-376'920	-380'626	-384'370	-388'152
Soziales	-5'923'356	-6'082'020	-6'940'600	-7'082'172	-7'227'197	-7'375'762	-7'527'954
Sozialhilfe	-5'019'016	-5'243'020	-6'354'600	-6'494'617	-6'638'079	-6'785'073	-6'935'687
Mietzinsbeiträge	-100'998	-110'000	-100'000	-100'000	-100'000	-100'000	-100'000
Kindes- und Erwachsenenschutz	-802'347	-719'000	-776'000	-777'555	-779'118	-780'688	-782'267
Asylwesen	-995	-10'000	290'000	290'000	290'000	290'000	290'000
Bildung	-11'699'030	-12'168'360	-12'610'810	-13'013'382	-13'438'466	-13'864'675	-14'021'844
Kindergarten, Primar-, und Musikschule	-11'699'030	-12'168'360	-12'610'810	-13'013'382	-13'438'466	-13'864'675	-14'021'844
Verwaltungsführung und Querschnittsfunktionen (QF)	25'080'759	25'035'496	23'191'340	23'596'412	24'206'518	25'645'598	25'856'789
Verwaltungsführung und QF	-3'329'487	-4'505'070	-4'242'150	-4'176'021	-4'114'941	-4'169'680	-4'265'336
Steuern	32'059'316	32'579'250	31'490'600	31'839'097	32'221'807	33'731'524	34'051'965
Gesundheit	-3'645'950	-3'281'694	-4'187'000	-4'188'701	-4'190'410	-4'192'128	-4'193'854
Ausgleich Spezialfinanzierungen	-3'121	243'010	129'890	122'037	290'062	275'882	264'013

Geldflussrechnung

Die Mittelflussrechnung zeigt die liquiditätswirksamen Geschäftsfälle während einer Periode. Der Finanzierungssaldo zeigt den entsprechenden Finanzbedarf der Periode. Allfällige Neubewertungen von Grundstücken sind nicht im Finanzplan enthalten.

Geldflussrechnung	R 2019	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024	P 2025
Total Aufwand	42'968'522	45'114'264	47'448'630	47'745'676	48'837'356	49'544'947	50'021'800
Total Ertrag	45'685'234	45'983'910	45'232'390	45'578'945	46'123'224	47'647'314	47'996'862
Ergebnis Erfolgsrechnung	2'716'712	869'646	-2'216'240	-2'166'731	-2'714'132	-1'897'633	-2'024'938
Geldunwirksame Aufwände							
Abschreibungen	2'472'174	2'473'520	2'951'970	3'278'653	4'112'455	4'412'220	4'437'687
Einlagen in Fonds u. Spezialfinanzierungen	204'920	12'960	150'070	160'622	130'021	128'138	123'387
Interne Verrechnungen	388'178	390'650	439'370	402'190	402'190	402'190	402'190
Geldunwirksame Erträge							
Entnahmen Fonds u. Spezialfinanzierungen	-204'523	-255'970	-301'460	-286'659	-424'083	-408'020	-391'400
Interne Verrechnungen	-388'178	-390'650	-439'370	-439'370	-439'370	-439'370	-439'370
Geldfluss aus operativer Tätigkeit	5'189'283	3'100'156	584'340	948'705	1'067'081	2'197'525	2'107'556
Investitionen							
Investitionen Ausgaben	-3'267'657	-31'357'635	-14'520'340	-22'149'758	-11'700'429	-2'851'500	-2'685'000
Investitionen Einnahmen	551'225	243'000	170'000	45'000	45'000	45'000	45'000
Finanzierungssaldo	2'472'851	-28'014'479	-13'766'000	-21'156'053	-10'588'348	-608'975	-532'444
Entwicklung Bilanz (kalk.)							
Bestand Flüssige Mittel	6'822'263	10'000'000	6'000'000	6'000'000	6'000'000	6'000'000	6'000'000
Verzinsliche Schulden	22'642'855	31'071'426	40'837'426	61'993'479	72'581'827	73'190'802	73'723'247
Bilanzüberschuss (Eigenkapital ohne SF)	20'259'703	21'129'349	18'913'109	16'746'378	14'032'246	12'134'614	10'109'675

Die Geldflussrechnung ist kein Bestandteil der kantonalen Vorgabe zu HRM2.

Investitionsrechnung: Budget 2021

Investitionen steuerfinanzierter Bereich und Investitionen ins Finanzvermögen:

Kredit	Aufgabenbereich	Liegenschaft/Strasse	Kurzbezeichnung	Kommentar	Kredit	2021
SV= Sondervorlagen, BU = Budgetkredit, BB = Bereits beschlossen SV 1) = Sondervorlage bereits beschlossen						
BB	Räumliche Entwicklung	Projekte	Quartierplanung	Masterplan bis QP Sternenfeld	354'000	190'000
BB	Räumliche Entwicklung	Projekte	Quartierplanung	Masterplan bis QP Sternenfeld		-125'000
SV 1)	Räumliche Entwicklung	Projekte	Quartierplanung	Abschluss Studienauftrag Hardstrasse	570'000	285'000
SV 1)	Bildung	Div.	Erweiterungen	Schulraumplanung	30'180'000	9'150'000
SV 1)	Bildung	Div.	Mobiliar	Mobiliar Primarschulhäuser	880'000	127'740
BU	MMN			Antennenanschlussgebühren		-5'000
SV 1)	Verkehr	Kirchstrasse-Friedhofstr.	Sanierung	Belagsarbeiten Kirchstrasse - Friedhofstr.	1'795'000	250'000
BU	Verkehr	Fröschenweg	Sanierung	Belagsarbeiten Fröschenweg	150'000	150'000
SV 1)	Strassen, Grünflächen	Friedhof	Sanierung	Friedhofgebäude	3'100'000	3'050'000
Total steuerfinanzierter Bereich					37'029'000	13'072'740

Investitionen der Spezialfinanzierungen:

Wasserversorgung

Kredit	Aufgabenbereich	Liegenschaft/Strasse	Kurzbezeichnung	Kommentar	Kredit	2021
SV= Sondervorlagen, BU = Budgetkredit, BB = Bereits beschlossen SV 1) = Sondervorlage bereits beschlossen						
BU	Wasserversorgung	Reservoir	Projekt Reservoir	Bauprojekt Neubau Reservoir	200'000	200'000
SV 1)	Wasserversorgung	Kirchstrasse-Friedhofstr.	Sanierung	Leitungsersatz Kirchstrasse - Friedhofstrasse	1'150'000	100'000
BU	Wasserversorgung	Fröschenweg	Sanierung	Leitungsersatz Fröschenweg	100'000	100'000
BU	Wasserversorgung			Wasseranschlussgebühren		-20'000
Total Wasserversorgung					1'450'000	380'000

Abwasserbeseitigung

Kredit	Aufgabenbereich	Liegenschaft/Strasse	Kurzbezeichnung	Kommentar	Kredit	2021
SV= Sondervorlagen, BU = Budgetkredit, BB = Bereits beschlossen SV 1) = Sondervorlage bereits beschlossen						
SV 1)	Abwasserbeseitigung	Div.	Sanierung	Div. Kanalsanierungen	4'920'000	917'600
BU	Abwasserbeseitigung			Kanalisationsanschlussbeiträge		-20'000
Total Abwasserbeseitigung					4'920'000	897'600

Total Einwohnergemeinde						14'350'340
--------------------------------	--	--	--	--	--	-------------------

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Die Gemeindesteuern für das Jahr 2021 betragen unverändert:
 - Natürliche Personen: 62 %
 - Juristische Personen: 5,0 % des steuerbaren Ertrages als Ertragssteuern
2. Allen Globalbudgets der Aufgabenbereiche 2021 und dem sich ergebenden Defizit von CHF 2'216'240.- wird zugestimmt.
3. Dem Investitionsbudget 2021 mit Nettoinvestitionen von CHF 14'350'340.- wird zugestimmt.
4. Der IAFP 2021 – 2025 wird zur Kenntnis genommen.

Birsfelden, 3. November 2020, GRB Nr. 397

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:



Ch. Hiltmann

Der Verwalter:



M. Schürmann